

3306 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. Juni 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds "Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen" geändert wird

Der durch BGBl. Nr. 63/1973 errichtete Fonds "Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen" unterliegt derzeit nicht einer umfassenden Kontrolle durch den Rechnungshof. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates wurde nun ausdrücklich normiert, daß der Fonds der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt. Im Gesetzesbeschuß ist vorgesehen, daß künftig der Bundeskanzler (bisheriger Gesetzestext: Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz) für die Beaufsichtigung der Geschäftsführung und -gebarung des Fonds zuständig ist. Gleichzeitig soll nun ein Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie künftig dem Kuratorium angehören und Anpassungen an die durch die Bundesministeriengesetz-Novelle BGBl. Nr. 78/1981 geänderte Ressortbezeichnung vorgenommen werden. Ferner soll durch den Gesetzesbeschuß festgelegt werden, daß die Beschlußfassung des Kuratoriums über den Jahresvoranschlag auch den Stellenplan einschließt. Schließlich wird nun ausdrücklich normiert, daß der Abschluß unbefristeter Dienstverträge der Genehmigung des Bundeskanzlers bedarf. Eine solche Genehmigung ist zu erteilen, wenn diese mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Fonds und den Beschlüssen des Kuratoriums im Einklang steht.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 6. Juli 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. Juni 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds "Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen" geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 07 06

Rosl Moser
Berichterstatter

Steinle
Obmann